

# TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

## Ordnung über die Anerkennung von Einrichtungen als „Institut an der Technischen Universität Ilmenau“ (An-Instituts-Ordnung)

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 105 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238, 268), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende An-Instituts-Ordnung. Der Senat der Universität hat die An-Instituts-Ordnung am 12. Januar 2010 beschlossen. Der Rektor hat sie am 18. Februar 2010 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 18. Februar 2010 angezeigt.

### § 1 Grundsätze

(1) Die Anerkennung einer Einrichtung als „Institut an der TU Ilmenau“ (An-Institut, engl.: Institute at Ilmenau University of Technology) erfolgt auf der Grundlage von § 105 ThürHG sowie den Bestimmungen dieser Vorschrift.

(2) Als An-Institute sollen rechtlich selbständige Forschungseinrichtungen sowie forschungs- oder bildungsorientierte Unternehmen anerkannt werden, die in enger Wechselwirkung mit der Universität sowie der Industrie und Wirtschaft überwiegend anwendungsorientierte Forschungsaufgaben lösen oder Zusatzangebote im Bereich der akademischen Bildung anbieten. Sie sind zu einem effektiven Transferinstrument von Ergebnissen der Forschung der Universität in die Industrie und Wirtschaft zum gegenseitigen Vorteil zu entwickeln. Das An-Institut soll das Spektrum von Forschung und Lehre der Universität ergänzen und erweitern.

### § 2 Verfahren

(1) Ein Antrag auf Anerkennung ist an den Rektor der Universität zu richten, wobei Empfehlungen von mindestens einer Fakultät der Universität beizufügen sind.

(2) Die Anerkennung erfolgt durch das Rektorat der Universität und setzt die Zustimmung des Senats der Universität zum schriftlichen Antrag nach Vorlage durch den Rektor voraus.

### **§ 3 Voraussetzungen**

- (1) Die Voraussetzungen der Anerkennung ergeben sich aus § 105 Abs. 1 ThürHG. Darüber hinaus gelten die nachstehenden Absätze 2 bis 4.
- (2) Die Anerkennung setzt eine bereits bestehende vertraglich vereinbarte Kooperation der Einrichtung oder ihres Trägers mit Struktureinheiten oder Mitgliedern der Universität voraus.
- (3) Die Arbeit der Einrichtung muss durch entsprechende personelle und sachliche Ausstattung auf Dauer angelegt sein. Es muss die Bereitschaft zu dauerhafter Zusammenarbeit mit der Universität nachgewiesen werden.
- (4) Die Anerkennung als An-Institut setzt die Bereitschaft des Antragstellers voraus, sich angemessen an einer gemeinsamen Einrichtung aller An-Institute und der Universität zu beteiligen.
- (5) Das weitere Zusammenwirken zwischen der als An-Institut anzuerkennenden Einrichtung und der Universität wird durch einen Vertrag über die Anerkennung als An-Institut gem. § 105 Abs. 2 ThürHG (nachfolgend: „Vertrag“) geregelt.

### **§ 4 Antragsdokumente und -umfang**

Ein Antrag muss mindestens umfassen:

1. die Begründung der Antragstellung (Veranlassung/Zielsetzung) sowie
2. den Nachweis des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 105 Abs. 1 ThürHG sowie der Anforderungen nach § 3 Absatz 2 bis 4 insbesondere durch
  - a) die Darstellung der bisherigen Zusammenarbeit sowie den Vertrag gem. § 3 Abs. 5, der die zukünftige Zusammenarbeit der Einrichtung mit der Universität regelt und
  - b) die Vorlage einer Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Einrichtung bzw. der beteiligten Wissenschaftler und Hochschullehrer der letzten drei Jahre sowie Angaben zu Drittmittel-Akquisitionstätigkeit im gleichen Zeitraum vor der Antragstellung.

### **§ 5 Berichterstattung**

Ein An-Institut ist verpflichtet, jährlich – bis zum 30. November des Folgejahres – dem Senat einen schriftlichen Bericht (z. B. Kurzfassung des Geschäftsberichts) über seine Arbeit vorzulegen. Der Bericht soll insbesondere über die Zusammenarbeit mit

der Universität (Erfüllung der entsprechenden Kooperationsvereinbarung – wissenschaftliche und wirtschaftliche Ergebnisse) informieren.

## **§ 6 Befristung und Widerruf**

(1) Die Anerkennung ist zeitlich zu befristen; sie kann nach Überprüfung verlängert werden. Die Vorschriften für die Anerkennung als An-Institut gelten dabei entsprechend § 105 Abs. 1 ThürHG, sofern in dem Vertrag nach § 3 Abs. 5 hiervon nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Die Anerkennung kann unabhängig von ihrer Befristung widerrufen werden, wenn die in § 105 Abs. 1 ThürHG genannten Voraussetzungen von der Einrichtung nicht mehr erfüllt werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn an der Einrichtung die Freiheit der Forschung und Lehre oder das Recht auf Veröffentlichung von Forschungsergebnissen nicht mehr gewährleistet ist oder eine Kooperation mit der Universität nicht mehr im ausreichenden Maße stattfindet bzw. die Tätigkeit der Einrichtung den Bestimmungen dieser Ordnung bzw. der vertraglichen Regelung nach § 3 Abs. 5 widerspricht.

(3) Der Widerruf der Anerkennung wird durch das Rektorat der Universität nach Anhörung des Senats der Universität ausgesprochen.

## **§ 7 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf ihre Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Ilmenau folgt. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Anerkennung von Einrichtungen als „Institut an der Technischen Universität Ilmenau“ vom 7. Dezember 2004, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 21/2005 außer Kraft.

Ilmenau, 18. Februar 2010

gez.

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.

Dr. h.c. Prof. h.c. Peter Scharff

Rektor